-Bauamt



Gemeinde Wutöschingen

Satzung

über die 2. Änderung des Bebauungsplanes "Brunnenäcker-Zielwiesen", Wutöschingen im vereinfachten Verfahren nach §13 BauGB

Aufgrund § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) i.d.F. vom 23.09.2004 (BGBI. S. 2414), sowie § 4 der Gemeindeordnung Baden-Württemberg i.d.F. 27.07.2000 (GBL. S. 582, ber. S 698) jeweils in der letztgültigen Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Wutöschingen am 12.09.2011 die Änderung des Bebauungsplanes "Brunnenäcker-Zielwiesen", Gemarkung Wutöschingen, im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB als Satzung beschlossen.

§ 1

Räumlicher Geltungsbereich

Für den räumlichen Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung ist der Lageplan mit der zeichnerischen Darstellung vom 12.09.2011 maßgebend.

§ 2

Inhalt der Bebauungsplanänderung

Der Inhalt der Bebauungsplanänderung ergibt sich aus der zeichnerischen Darstellung des Lageplanes in der Fassung vom 12.09.2011

Bestandteile der Satzung

Die Bebauungsplanänderung besteht aus:

- 1. Lageplan (zeichnerischer Teil) vom 12.09.2011
- 2. Begründung vom 12.09.2011

§ 4

Inkrafttreten

Die 2. Änderung des Bebauungsplanes "Brunnenäcker-Zielwiesen", Wutöschingen, tritt mit der ortsüblichen Bekanntmachung nach § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Wutöschingen, den 12.09.2011

Georg Eble, Bürgermeister

Ausfertigung

Es wird bestätigt, dass die 2. Änderung des Bebauungsplanes in der Fassung vom 12.09.2011 dem Satzungsbeschluss des Gemeinderates vom 12.09.2011 zu Grunde lag und dem Satzungsbeschluss entspricht.

Wutöschingen, den 12.09.2011

Georg Eble, Bürgermeister

Begründung

zur 2. Änderung des Bebauungsplanes "Brunnenäcker-Zielwiesen", Wutöschingen im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB.

1. Erfordernis der Planung

Der Bebauungsplan "Brunnenäcker/Zielwiesen" ist am 01. Februar 2001 mit der öffentlichen Bekanntmachung seiner Genehmigung in Kraft getreten. Eine 1. Änderung erfolgte mit Satzungsbeschluss vom 11.10.2004 und beinhaltete eine Neufestsetzung der Nutzung der Grundstücke Flst.Nr. 1591 und 1604.

Zwischenzeitlich ist das Baugebiet mit Ausnahme des Grundstücks Flst.Nr. 1608 vollständig bebaut. Auch das Grundstücks Flst.Nr. 1608 betreffend waren in der Vergangenheit Kauf- und Bauinteressenten vorhanden, die jedoch im Vergleich der zur Grundstücksgröße mit 1.223 m² aufgrund der Festlegungen durch Baugrenzen deutlich eingeschränkten Bebaubarkeit von einem Kauf/einer Bebauung wieder Abstand nahmen.

Um für dieses Grundstück eine der Lage und Größe angemessene Bebauungsmöglichkeit zu erreichen, sollte eine Neufestsetzung der Baugrenzen erfolgen.

2. Ziel und Zweck der Planung

Mit der Änderung des Bebauungsplanes, d.h. mit einer Neufestlegung der Baugrenzen, sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für einen konkret geplanten Neubau eines Einfamilienhauses geschaffen werden.

3. Inhalt der Planänderung

Die Änderung beinhaltet die Neufestsetzung der Baugrenzen für den Bereich des Grundstücks Flst.Nr. 1608 entsprechend den Darstellungen des Lageplans in der Fassung vom 30.05.2010

Eine Änderung der textlichen Vorschriften ist nicht erforderlich.

4. Räumlicher Geltungsbereich

Entsprechend dem Lageplan in der Fassung vom 30.05.2011 beschränkt sich der Änderungsbereich auf den nordöstlichen Teil des Grundstück Flst.Nr. 1608.

5. Auswirkungen der Planänderungen

Infrastruktur: Keine zusätzlichen Infrastruktureinrichtigen erforderlich.

5.2. Erschließung: keine zusätzlichen Erschließungseinrichtungen

erforderlich.

5.3. Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe b BauGB genannten

Schutzgüter: Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der dort

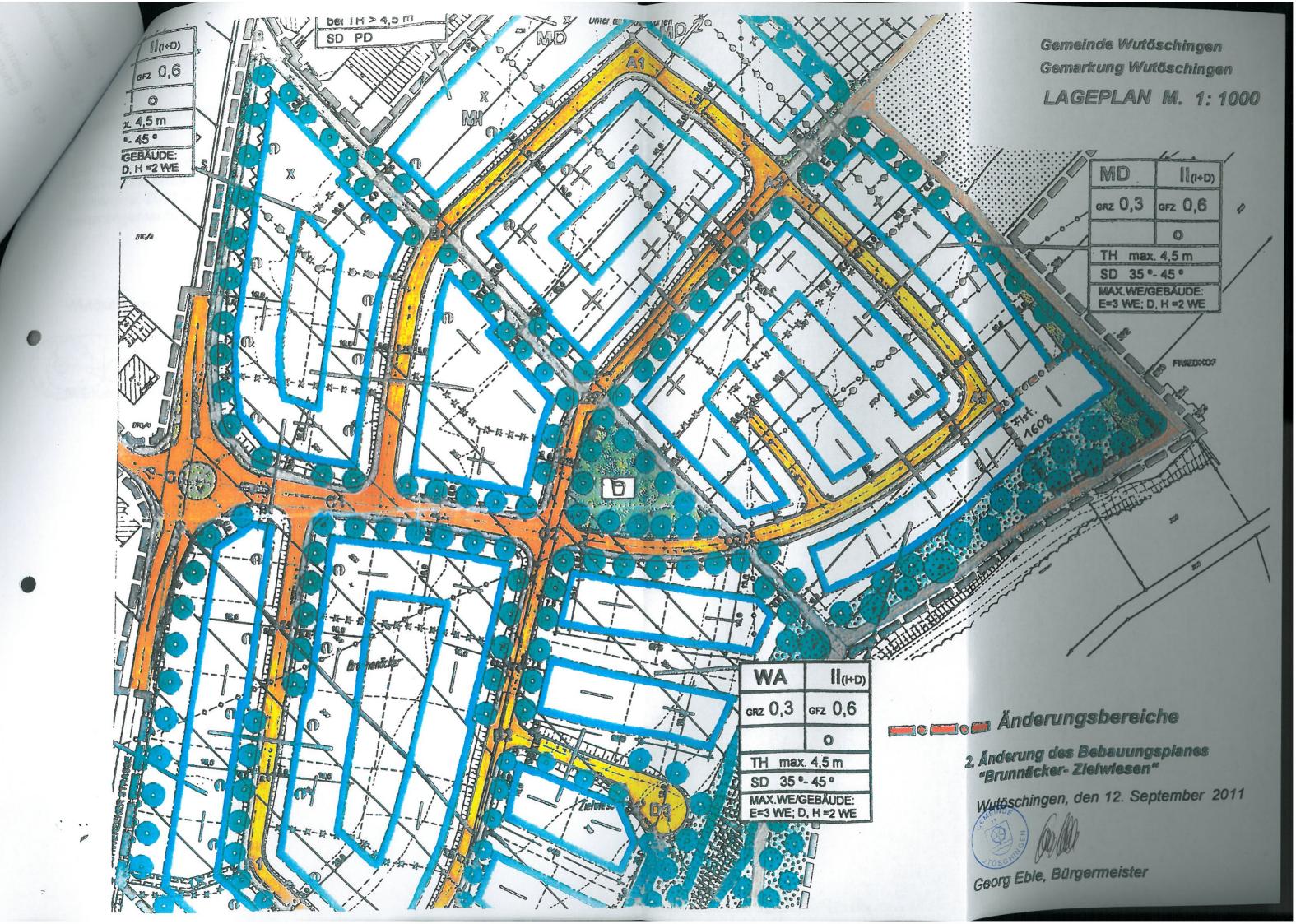
genannten Schutzgüter bestehen nicht.

6. Vereinfachtes Verfahren

Da durch die Änderung des Bebauungsplanes die Grundzüge der Planung nicht berührt werden, weder Vorhaben geplant sind, die einer Umweltverträglichkeitsprüfung bedürfen (§ 13 Abs. 1 Nr. 1 BauGB), noch Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7 b BauGB genannten Schutzgüter bestehen, kann das vereinfachte Verfahren nach § 13 BauGB angewendet werden.

Wutöschingen, den 30.05.2011

Georg Eble, Bürgermeister



sekanntmachungsvermerk

Der Beschluss und das Inkrafttreten der 2. Bebauungsplanänderung "Brunnenäcker/Zielwiesen" wurde im Amtsblatt der Gemeinde vom 22. September 2011 entsprechend der Bekanntmachungssatzung ortsüblich bekanntgemacht.

Wutöschingen, 30.09.2011

Manuela Stanisch